

S a t z u n g

des Bauernverbandes Uecker-Randow e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen Bauernverband Uecker-Randow e.V. (im Folgenden der Bauernverband bzw. Verband genannt).
- (2) Er hat seinen Sitz in Pasewalk und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pasewalk.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

- I. (1) Der Verband ist ein freier Zusammenschluss des landwirtschaftlichen Berufsstandes sowie der dem Berufsstand nahestehenden Personen, Vereinen und Wirtschaftsvereinigungen.
- (2) Der Verband arbeitet unabhängig. Er ist überparteilich und überkonfessionell. Der Verband setzt sich für eine vielfältig strukturierte, wettbewerbsfähige Landwirtschaft bei Chancengleichheit aller Unternehmensformen ein.
- (3) Der Verband vertritt die allgemeinen agrarpolitischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen, bildungspolitischen, kulturellen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Parlament und Regierung, Behörden, den verschiedenen administrativen und legislativen Vertretern, anderen Berufsgruppen, Vereinigungen und Institutionen.
- (4) Der Verband setzt sich für die Erhaltung der Natur und Umwelt des ländlichen Raumes und der natürlichen Lebensgrundlage der Landwirtschaft ein.
- (5) Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.

II. In der Region nimmt der Verband insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- (1) Förderung und Unterstützung landwirtschaftlicher Unternehmen mit dem Ziel, ihre Wirtschaftlichkeit nachhaltig zu sichern. Vor allem durch aktive Einflussnahme, Mitsprache und Mitarbeit bei agrarpolitischen, strukturpolitischen, wirtschaftlichen und ökologischen Entscheidungen, die die Interessen der Mitglieder betreffen, ist dies zu gewährleisten.
- (2) Förderung und Unterstützung von Initiativen und Aktivitäten, dem Berufsstand nahestehender Vereine, Institutionen und Organisationen, die einer breiten Entwicklung des ländlichen Raumes dienen. Ziel soll wirtschaftliche Stabilisierung und Profilierung sowie eine zukunftssichere Gestaltung des natürlichen und sozialen Lebensraumes sein.
- (3) Förderung von Initiativen der Mitglieder zum Aufbau bzw. zur Beteiligung an land- und energiewirtschaftlichen Handels-, Service-, Verarbeitungs- und Absatzkapazitäten sowie Erzeugergemeinschaften.
- (4) Vermittlung von Dienstleistungsangeboten für die Mitglieder in betriebswirtschaftlichen, produktionstechnischen, steuerlichen und sozialen Belangen. Entsprechend den Möglichkeiten der Geschäftsstelle kann die Dienstleistung auch selbst erbracht werden.
- (5) Unterstützung bei der Ausbildung des Berufsnachwuchses, bei der Weiterbildung und vielfältiger Fachfortbildung der Mitglieder und ihrer Betriebsangehörigen.
- (6) Förderung und Unterstützung von Initiativen zur Vernetzung und zum Wissensaustausch junger Landwirte und Landsenioren.
- (7) Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat
 - ordentliche Mitglieder
 - assoziierte Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Der Verband ist Mitglied des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Landesbauernverband). Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Landesbauernverbandes. Die ordentlichen, assoziierten und fördernden Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

§ 4

Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliches stimmberechtigtes Mitglied des Bauernverbandes kann jede geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden:
- die Eigentümer und/oder Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines gartenbaulichen Betriebes oder einer landwirtschaftlichen Nutzfläche ist,
 - oder die Landwirt(in) und/oder Inhaber(in) eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder eines gartenbaulichen Betriebes ist,
 - oder die persönlich haftenden Gesellschafter und /oder Miteigentümer einer juristischen Person/ Personengesellschaft sind, die ein landwirtschaftliches Unternehmen betreiben und dieses bereits Mitglied im Bauernverband ist.

Juristische Personen werden durch ihre gegenüber dem Bauernverband benannten Bevollmächtigten vertreten.

- (2) Wählbar in die Organe des Verbandes sind natürliche Personen, die
- direkt ordentliches Mitglied sind
 - von ordentlichen Mitgliedern aus ihren Unternehmen dafür benannt wurden.
- (3) Verliert eine natürliche Person, die in ein Organ des Bauernverbandes gewählt wurde, während der Amtszeit die Voraussetzungen zur Wählbarkeit gemäß Absatz 2 § 2, so erlischt damit ihr Mandat.

§ 5

Assoziierte Mitglieder

- (1) Assoziierte Mitglieder können andere Verbände der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus, der Binnenfischerei sowie mit diesen Zweigen eng verbundene Verbände werden, sofern sie mit dem Verbandszweck vereinbar sind.
- (2) Die assoziierten Mitglieder sind im Verband durch ein vertretungsbefugtes Mitglied des jeweiligen Verbandes vertreten und nehmen mit beratender Stimme an den Veranstaltungen des Verbandes teil.
- Der Vorstand legt eine Beitrittsgebühr für assoziierte Mitglieder fest.

§ 6

Fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen mit beratender Stimme aufgenommen werden, die Förderer der Landwirtschaft sind oder ihr nahestehen.

§ 7 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung des bürgerlichen Berufsstandes, des Verbandes oder allgemein um die Förderung der Landwirtschaft besonders verdient gemacht haben.
- (2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung des Verbandes.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit und besitzen Stimmrecht.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Verbandes.
- (3) Der Antragsteller ist innerhalb von 2 Wochen nach der Entscheidung durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich über das Entscheidungsergebnis in Kenntnis zu setzen.
- (4) Bei Ablehnung der Mitgliedschaft ist eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig über den Antrag entscheidet.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht,

- auf Förderung seiner Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsmäßigen Beschlüsse der Verbandsorgane;
- an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen;
- Vorschläge und Hinweise zur Arbeit des Verbandes zu unterbreiten;
- Leistungen und Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen;

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die leitenden Organe des Verbandes zu wählen.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Verbandsorgane umzusetzen,
- sich für die Belange des Berufsstandes engagiert einzusetzen und sich an der Verbandsarbeit zu beteiligen,
- die zur Ermittlung der Beiträge notwendigen Grundlagen der Geschäftsstelle mitzuteilen und die festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragsordnung fristgemäß zu entrichten.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt aus dem Verband
2. Ausschluss aus dem Verband
3. Tod natürlicher Personen
4. Auflösung juristischer Personen
5. Auflösung des Mitgliedsverbandes

Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es

- dem Zweck des Verbandes zuwiderhandelt oder die Belange seiner Mitglieder in satzungswidriger Weise verletzt,
- in wiederholten Fällen die Verbandsbeschlüsse nicht beachtet,
- die festgesetzten, fälligen Beiträge trotz Aufforderung nicht bezahlt,
- das Ansehen des Berufsstandes schädigt.

Erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand, so kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang bei der Mitgliederversammlung Beschwerde gegen den Ausschluss erheben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Mitgliedschaft.

§ 12

Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Ruhen der Mitgliedschaft kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen werden, wenn die Beitragssäumigkeit bereits 12 Monate beträgt und vom Mitglied keinerlei Zahlungsvereinbarung mit dem Vorstand getroffen wurde.

Während der Ruhezeit erfolgt keinerlei Einbeziehung des Mitgliedes in die Verbandsarbeit. Nach Begleichung der Außenstände kann die Mitgliedschaft umgehend aufleben.

- (2) Das Mitglied kann binnen 14 Tagen gegen den Ruhebeschluss widersprechen.
Die endgültige Entscheidung obliegt Vorstand und Revisionskommission.

§ 13 Organe des Bauernverbandes

Die Organe des Bauernverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- die Revisionskommission

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Bauernverbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich grundsätzlich aus allen Mitgliedern des Bauernverbandes zusammen.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens jährlich einmal zusammen.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

- wenn mehr als zwei Drittel der Vorstandsmitglieder oder ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder des Verbandes dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen;
- wenn die Revisionskommission Unzulänglichkeiten feststellt;
- wenn durch den Landesbauernverband dazu dringende Empfehlungen gegeben werden oder anderweitige außergewöhnliche Umstände das erfordern.

Zu den ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen und nach Möglichkeit sollte eine Bekanntmachung in der regionalen Presse erfolgen.

- (4) Die Mitgliederversammlung berät die Aufgaben und Dokumente des Verbandes zur Wahrnehmung der berufsständischen Interessen für den Wahlzeitraum und fasst entsprechende Beschlüsse.

Dazu gehören:

- die Änderung und Ergänzung der Satzung
- die Beitragsordnung
- die Wahlordnung
- der Geschäftsbericht und die Verwendung sowie die Abrechnung der finanziellen Mittel
- die Auflösung, Liquidation oder Fusion des Bauernverbandes
- sonstige Angelegenheiten des Verbandes, die vom Vorstand nicht allein entschieden werden können.

Die Mitgliederversammlung strebt die Wahl des Vorstandes nach regionalen und paritätischen Gesichtspunkten an. Sie wählt die Revisionskommission. Sie legt die zahlenmäßige Stärke des Vorstandes (mindestens 7 Mitglieder) und der Revisionskommission (mindestens 3 Mitglieder) fest. Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten zum Bauerntag und die Präsidiumsmitglieder des Landesbauernverbandes.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Wahlen und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt für einen Beschluss die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderung bzw. Ergänzung der Satzung des Verbandes bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in den Gremien des Verbandes offen durch Handzeichen oder geheim mit Stimmzettel. Eine Abstimmung in geheimer Wahl ist durchzuführen, wenn mehr als ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das verlangen.
5. Wahlen zum Vorstand und zur Revisionskommission sind prinzipiell geheim durchzuführen.
6. In einem Wahlprotokoll sind die Wahl- und Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Die Wahlprotokolle sind vom Vorsitzenden der Wahlkommission und des Vorstandes zu unterzeichnen.
Gewählte Organe bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 15 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden direkt.
Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Verbandes auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Er organisiert im Interesse der Mitglieder eine aktive und konstruktive Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Einrichtungen, Institutionen und Anstalten und wirkt mit ihnen kameradschaftlich auf der Grundlage des gegenseitigen Vorteils zusammen.
- (5) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (6) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer und legt die dazu erforderlichen Modalitäten fest.
- (7) Der Vorstand wird nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich geladen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die Stimme des versammlungsleitenden Stellvertreters.
- (9) Über jede Vorstandssitzung ist ein Festlegungsprotokoll zu führen.
- (10) Dem Vorstand wird eingeräumt aus besonderem Grund ein Vorstandsmitglied zu kooptieren.

§ 16 Geschäftsführender Vorstand

Es ist ein geschäftsführender Vorstand zu bilden, dem angehören:

- der Vorsitzende,
- die Stellvertreter des Vorsitzenden,
- der Geschäftsführer des Bauernverbandes mit beratender Stimme.

Der Vorsitzende des Verbandes und die Stellvertreter des Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB . Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand übt die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle des Verbandes aus. Der Vorsitzende schließt mit den Mitarbeitern Arbeitsverträge ab.

§ 17

Die Revisionskommission

Die Revisionskommission ist das von der Mitgliederversammlung gewählte Kontrollorgan.

- (1) Sie sollte aus mindestens 3 natürlichen Personen, die den Anforderungen von § 4, Absatz 2 erfüllen, bestehen. Sie wird wie der Vorstand für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (2) Die Mitglieder der Revisionskommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Kontrolle unterliegen besonders die Einhaltung der Satzung, der Finanzwirtschaft und der Beschlüsse.
- (4) Die Revisionskommission hat im Geschäftsjahr mindestens eine Überprüfung der Geschäftsführung vorzunehmen. Die Revisionskommission prüft die Jahresberichte des Vorstandes und der Geschäftsstelle und legt der Mitgliederversammlung darüber einen Revisionsbericht vor.
- (5) Stellt die Revisionskommission Unregelmäßigkeiten bei der Geschäftsführung oder Abweichungen von der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes fest, so hat sie den Vorstand aufzufordern, diese unverzüglich abzustellen. Kommt der Vorstand dem Ersuchen nicht nach oder sind die festgestellten Mängel in der Geschäftsführung erheblich, so ist die Revisionskommission berechtigt und verpflichtet, eine unverzügliche Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (6) Der Vorsitzende der Revisionskommission hat das Recht, mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung des Verbandes teilzunehmen.

§ 17a

Aufwandsentschädigung und Vergütungsanspruch

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission arbeiten ehrenamtlich. Sie können einen Auslagenersatz sowie eine pauschale Vergütung für Zeitversäumnis erhalten.
- (2) Der Vorstand hat eine diesbezügliche Entschädigungsordnung zu erarbeiten, von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 18 Fachausschüsse

Für bestimmte Aufgabengebiete können vom Vorstand des Bauernverbandes ständige oder zeitweilige Fachausschüsse gebildet werden. Diese Ausschüsse haben beratende Funktion. Zu den Sitzungen der Ausschüsse können fachkundige Personen außerhalb des Verbandes hinzugezogen werden.

§ 19 Die Geschäftsstelle

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes wird am Sitz des Verbandes eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (2) Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt, ist hauptamtlich tätig und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er führt die laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstandes.
Der Geschäftsführer ist für die Finanzwirtschaft und die Vermögensverwaltung verantwortlich.
- (3) Die Geschäftsstelle arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung.

§ 20 Finanzierung des Bauernverbandes

Der Bauernverband finanziert sich aus

- Beiträgen der Mitglieder laut Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird;
- Spenden, Schenkungen

§ 21 Auflösung und Liquidation

- (1) Der Verband kann aufgelöst werden, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung dies beschließen. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist auf einer mindestens 3 Monate später stattfindenden Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Zusammen mit dem Auflösungsbeschluss ist über die Verwendung des Vermögens des Bauernverbandes ein Beschluss zu fassen, der die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ausschließt.
- (3) Bei einer Liquidation bestellt die Mitgliederversammlung den bzw. die Liquidatoren.

§ 22 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wird auf der Mitgliederversammlung am 09.04.2014 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Ergeben sich nach Eintragung dieser Satzung gegenüber dem zuständigen Registergericht aus Formulierungen dieser Satzung Unklarheiten und Schwierigkeiten, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Korrekturen vorzunehmen.